

REGIERUNGSRAT

26. Oktober 2022

22.250

Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 6. September 2022 betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuern; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Erachtet es der Regierungsrat im Jahr 2022, in dem eine Ehe für Alle möglich ist, als angemessen, dass bestimmte Lebensentwürfe, die nicht dem traditionellen Familienmodell entsprechen, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer diskriminiert werden? Widerspricht diese Praxis dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit?"

Im Kanton Aargau werden Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens fünf Jahren in Wohngemeinschaft gewohnt haben, privilegiert besteuert (§ 147 Abs. 2 Steuergesetz [StG]). Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt maximal 9,5 %, während dem diese bei nicht Verwandten bis zu 32 % betragen kann (§ 149 Abs. 1 StG).

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern werden entgegen der Unterstellung in der Interpellation keine Lebensentwürfe diskriminiert, die nicht dem traditionellen Familienmodell entsprechen. Zwischen Ehegatten und eingetragenen Partnern auf der einen Seite und nicht verheirateten beziehungsweise nicht in eingetragenen Verhältnissen lebenden Partnern bestehen diverse rechtliche Unterschiede. Die Grundsätze des Eherechts gelten für Konkubinatspartner nicht. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Konkubinatspartnern sind ganz anderer Natur als diejenigen zwischen Ehegatten. Das betrifft insbesondere die Beistands- und Unterhaltspflichten, aber auch die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Sozialversicherungen. Auch im neuen per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Erbrecht werden Ehepartner und Konkubinatspartner anders behandelt. Im Gegensatz zu Ehepartnern sind Konkubinatspartner nicht gesetzliche Erben und verfügen über keinen Pflichtteil.

Im Bereich der Steuern wird das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]) durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) konkretisiert. Nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll jede Person entsprechend den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln an die Finanzaufwendungen des Staats beitragen. Ausfluss dieses Grundsatzes ist der progressive Tarif bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

In der Steuerrechtslehre wird die Differenzierung der Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnis unter dem Gesichtspunkt der Allgemeinheit der Besteuerung abgehandelt. Dieser verlangt, dass alle Personen oder Personengruppen nach denselben gesetzlichen Regeln erfasst werden, Ausnahmen für die kein sachlicher Grund besteht sind unzulässig. Das Bundesgericht, in einem den Kanton Neuchâtel betreffenden Fall, und das Steuergericht Solothurn haben in Entscheidungen aus den Jahren 1997 (BGE 123 I 241) beziehungsweise 2015 (KSGE 2015 Nr. 16, 122) die **unterschiedliche Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung von Ehegatten und Konkubinatspaaren als in Übereinstimmung mit dem Gleichheitsgebot und damit als zulässig erachtet**. In beiden Fällen ging es um Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze, die keine Privilegierung von Konkubinatspartnern vorsehen und diese wie Nicht-Verwandte besteuern. Es betraf also Kantone, in welchen Konkubinatspartner im Vergleich zum Kanton Aargau schlechter gestellt sind. Gerichtssentscheide, welche eine unterschiedliche Behandlung von Konkubinatspaaren und Ehegatten als unzulässig erachten, sind dem Regierungsrat keine bekannt.

Der Regierungsrat erachtet die geltende Regelung, welche eine **erhebliche Privilegierung von Wohngemeinschaften** gegenüber anderen Nicht-Verwandten, aber **keine Gleichstellung** mit den Ehepaaren vorsieht, **als angemessen**. Das Inkrafttreten der Ehe für Alle ist kein Grund, die Besteuerung von Konkubinatspaaren im Gegensatz zu Ehepartnern als unangemessen zu erachten.

→ A wie so?

Zur Frage 2

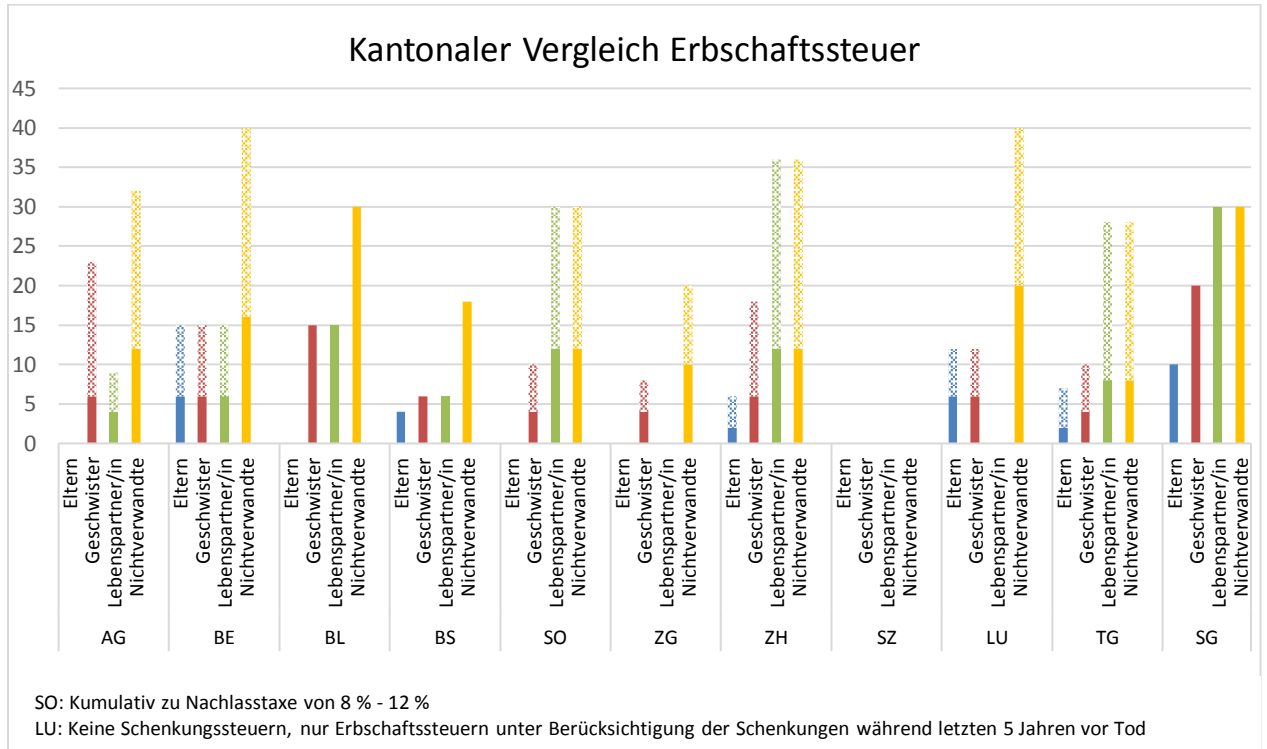
"**Wie rechtfertigt** der Regierungsrat die höheren Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Konkubinatspaaren im Vergleich zu Ehepartnern oder eingetragenen Partnerschaften? Welche Überlegungen liegen dahinter, dass die Steuer nach dem Empfänger differenziert wird?"

In der Schweiz und in Kontinentaleuropa herrscht **seit jeher** die Rechtsüberzeugung, dass die steuerliche Privilegierung bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern denen zukommen soll, die zum Vermögensabtreter **in einem besonderen Näheverhältnis** stehen, das sogenannte "Familienprinzip". So hängt, in den im Rahmen der Steuerstrategie 2022–2030 untersuchten Kantonen, der Steuersatz vom Näheverhältnis zwischen Begünstigtem und Vermögensabtreter ab, soweit eine Erbschafts- und Schenkungssteuer in diesen Kantonen überhaupt erhoben wird. Nur **in** zwei Erbschafts- und Schenkungssteuer erhebenden Kantonen sind die Lebenspartner von den Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen. Die Ehepartner sind in allen Kantonen von der Erbschaftssteuer befreit.

In der untenstehenden Grafik werden die Erbschaftssteuern in den Vergleichskantonen grafisch dargestellt. Bei einigen Kantonen ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer **progressiv** ausgestaltet. Dies wird in der Grafik mittels der Schraffierung dargestellt. Der ausgefüllte Teil des Balkens ist der Mindestsatz der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der schraffierte Teil zeigt den maximalen Prozentsatz an.

Nicht beantwortet
bzw. war immer so

Abbildung 1: Kantonaler Vergleich Erbschaftssteuer



Lesebeispiel: Bei den Nichtverwandten beträgt die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton Aargau mindestens 12 %. Je nach Höhe der Erbschaft oder Schenkung kann die Steuer maximal 32 % betragen.

Zur Frage 3

"Im Jahr 2021 beliefen sich die Erbschafts- und Schenkungssteuern im Kanton Aargau auf rund 32 Millionen Franken. Wie verteilen sich diese Einnahmen auf die verschiedenen Klassen 1 bis 3? Kann die Klasse 3 weiter aufgeschlüsselt werden?"

*nicht möglich
 => fraglich
 => wie hoch?*

Diese Daten liegen nicht vor und können mit den bestehenden Informatikapplikationen nicht ermittelt werden. Dazu wäre eine Auswertung aller Veranlagungen in einem bestimmten Zeitraum von Hand notwendig. Das ist mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Zur Frage 4

"In den meisten Industriestaaten machen die Erbschaftssteuern im Durchschnitt etwa 0,5 Prozent aus. Wie hoch ist dieser Wert im Kanton Aargau und wie verhält er sich im Vergleich zu den anderen Kantonen?"

✓

Gemäss Statistik der eidgenössischen Finanzverwaltung zum Rechnungsjahr 2020 betrug der Anteil der Erbschafts- und Schenkungssteuern am gesamten Fiskalertrag im Kanton Aargau und seinen Gemeinden 1,0 %. Für alle Kantone zusammen belief sich der Anteil auf 1,6 %. Für das gesamte Staatswesen, also Bund und Kantone zusammen, betrug der Anteil der Erbschafts- und Schenkungssteuern am Fiskalertrag 0,9 %.

Abbildung 2: Anteil Erbschaftssteuer am Fiskalertrag 2020 im Vergleich

in Mio. Franken	Aargau (inkl. Gemeinden)	Alle Kantone	Bund und Kantone
Fiskalertrag	4'588.8	80'101.0	148'464.5
Erbschafts- und Schenkungssteuern	48.0	1'271.9	1'271.9
Anteil in Prozent	1.0%	1.6%	0.9%

Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung, 30.8.2022

Zur Frage 5

"Attraktive Erbschafts- und Schenkungssteuern sind für vermögende Personen ein interessanter Standortfaktor. Aus welchen Überlegungen verzichtet der Regierungsrat in der Steuerstrategie darauf, die Erbschafts- und Schenkungssteuern zu senken, obwohl er attraktiver für vermögende Personen werden will?"

Mit den Erbschafts- und Schenkungssteuern werden Vermögensanfälle besteuert, denen keine Leistung gegenübersteht. Im Gegensatz zu den Einkommenssteuern werden damit keine volkswirtschaftlich unerwünschten Anreize gesetzt und somit die Entscheidung zwischen Arbeit und Freizeit nicht verzerrt. Gemäss einer Studie der BAK Economics AG haben die unterschiedlichen Erbschafts- und Schenkungssteuern im Übrigen kaum einen Einfluss auf die Standortattraktivität.

Eine Senkung der Erbschafts- und Schenkungssteuern müsste bei gleichbleibenden Staatsausgaben durch die Erhöhung anderer Steuern kompensiert werden. Aus volkswirtschaftlicher Sicht und im Hinblick auf die Standortattraktivität ist eine Erhöhung der Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- oder Kapitalsteuern zugunsten einer Senkung oder Abschaffung der Vermögenssteuer nicht sinnvoll.

Einkommen

Zur Frage 6

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Besteuerung gesellschaftsliberaler auszugestalten und die Erbschafts- und Schenkungssteuern vollständig abzuschaffen? Sprechen ausser den finanziellen Auswirkungen andere Gründe dagegen?"

Die Erhebung von Steuern, soweit es sich nicht um Lenkungsabgaben handelt, dient nur zur Finanzierung der öffentlichen Hand. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern handelt es sich – wie bei allen basierend auf dem Steuergesetz erhobenen Steuern – nicht um Lenkungsabgaben. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind eine faire und effiziente Steuer. Oder wie es der Regierungsrat in der zweiten Botschaft zur Totalrevision des Steuergesetzes betreffend Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen zutreffend formulierte ([98.003790] Botschaft vom 19. August 1998 betreffend Totalrevision der aargauischen Steuergesetze, Seite 51): "[...] Man sollte nicht zulasten der Einkommensbesteuerung einen Vermögenszufluss von der Steuerpflicht ausnehmen, für welchen der beziehungsweise die Steuerpflichtige keine Leistung hat erbringen müssen.

Die bereits im Altertum erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer ist grundsätzlich eine gerechtere Steuer als die Einkommenssteuer und gehört nach vorherrschender schweizerischer Rechtsauffassung zum notwendigen Inhalt einer sachgerechten Steuerordnung. Sie trägt dazu bei, dass die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen kann." Würden die Erbschafts- und Schenkungssteuern abgeschafft, müssten zur Kompensation der Einnahmeausfälle andere Steuern erhöht werden, was nicht erwünscht ist.

Der Regierungsrat hält dementsprechend, wie auch im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 aufgezeigt, an der Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern fest.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 921.–.

Regierungsrat Aargau